

Untreue (§ 266 StGB)**Fall 1:**

A ist Leiter der Einkaufsabteilung in der GmbH des O. Als Leiter der Einkaufsabteilung hatte O ihm Prokura erteilt, diese im Innenverhältnis aber auf Einkäufe bis zu € 100.000 beschränkt. Eines Tages nimmt A im Namen des Betriebs ein Darlehen i.H.v. € 75.000 auf, das er an sich auszahlen lässt. Mit dem Geld setzt er sich ins Ausland ab. Strafbarkeit des A?

Fall 2:

Die Gemeindekasse der F-Gemeinde ist dauerhaft klamm. Laut Gemeindefassung dürfen jährlich zwei Mio. Euro neue Kredite aufgenommen werden. Gemeinderatsmitglied M, der die alleinige Verwaltung der Kassenkredite obliegt, hatte geprahlt, dass jetzt endlich durch ihr gutes Wirtschaften genug Geld für wichtige städtische Bauvorhaben vorhanden sei. Die Wirklichkeit sieht freilich anders aus. M muss drei Mio. Euro Neukredite aufnehmen, um ausreichend Gelder für das Bauvorhaben aufzubringen. Hierfür fallen gegenüber einer Neuverschuldung von nur zwei Mio. Euro zusätzliche Zinsen in Höhe von 45.000 Euro an. Durch Buchungstricks verschleiert M die höhere Kreditaufnahme.

Fall 3:

B ist Leiter der Einkaufsabteilung im Elektrofachmarkt des O. Als Leiter der Einkaufsabteilung hatte O ihm Prokura erteilt. Als er eines Tages in Geldnöte gerät, möchte er die gesamten Tageseinnahmen an sich bringen. Dazu schlägt er dem für den Kasseneinhalt haftenden Kassierer C vor, dieser möge die gesamten Tageseinnahmen aus der Kasse an sich nehmen, während er den Geschäftsinhaber ablenke. Die Tageseinnahmen i.H.v. € 15.000 teilten sich die beiden vereinbarungsgemäß zu gleichen Teilen. Strafbarkeit von B und C?

Fall 4:

1999 erteilte K den D und E eine schriftliche Vollmacht zum Erwerb eines bestimmten Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung und zur Vertretung in den damit zusammenhängenden Grundstücksangelegenheiten. Die öffentlich beglaubigte Urkunde hatte folgenden Wortlaut: „Die Bevollmächtigten sind insbesondere berechtigt, über dieses Grundstück beliebige Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte abzuschließen, mich im Zwangsversteigerungsverfahren ohne Einschränkung zu vertreten sowie für mich Gebote auf dieses Grundstück in beliebiger Höhe abzugeben. Die Vollmacht erlischt nicht durch meinen

Tod.“ D ersteigerte das Grundstück für K. Nach einem Zerwürfnis noch im selben Jahr widerrief K mündlich die Vollmacht, versäumte es indes, die Vollmachtsurkunde zurückzufordern. 2002 fassten D und E den Plan, sich mit Hilfe der Vollmachtsurkunde doch noch das begehrte Grundstück zu verschaffen. Unter Vorlage der Vollmacht schloss D als angeblicher Vertreter der K mit E bei einem Notar einen Vertrag, aufgrund dessen E das Eigentum an dem Grundstück übertragen wurde. Er erklärte sodann die Auflassung und bewilligte die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch. E wurde als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Strafbarkeit von D und E?

Fall 5:

F ist als leitender Angestellter der S-AG einer der vier sog. „Bereichsvorstände“ des Geschäftsbereichs „Power Generation“ (im Folgenden: S-PG). Als „Bereichsvorstand“ war F unmittelbar unter der Ebene des („Zentral“-)Vorstandes der S-AG tätig. Ihm oblag die kaufmännische Leitung des Geschäftsbereichs; er war damit u.a. zuständig für Controlling, Betriebswirtschaft, Zentrale Aufgaben, Personal und Revision sowie für die Wirtschaftsregion Europa. Er hatte die s-interne Autorisierung, Zahlungen in unbegrenzter Höhe anzuweisen. In seine Zuständigkeit fiel auch die Umsetzung der Compliance-Vorschriften der S-AG für seinen Geschäftsbereich. Diese Vorschriften sahen u.a. vor, auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit den Einsatz von Bestechung im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen. Gleichwohl existierte im Geschäftsbereich der S-PG, wie F aufgrund seiner Leitungsfunktion, aber auch noch anderen Mitarbeitern von S-PG, nicht jedoch dem Zentralvorstand bekannt war, ein etabliertes System zur Leistung von Bestechungsgeldern (sog. nützlichen Aufwendungen), und zwar in Gestalt eines Geflechts von Nummernkonten bei diversen liechtensteinischen Banken, die auf die Namen verschiedener anderer Unternehmen und liechtensteinischer Stiftungen lauteten und insgesamt € 10 Mio enthielten. Die Gelder auf diesen Konten waren bei zuvor durchgeführten Projekten nicht aufgebraucht worden und hatten in der offiziellen Buchhaltung der S-PG – für die F verantwortlich zeichnete – keinen Niederschlag gefunden. F verwaltete neben dem liechtensteinischen Kontengeflecht zudem noch eine weitere verdeckte Kasse in der Schweiz. Diese Gelder stammten noch von der durch die S-AG übernommenen und in den Geschäftsbereich PG integrierten früheren K-AG. Der ursprüngliche Verwalter dieser Kasse, der im Bereich Buchhaltung und Bilanzierung bei der S-PG beschäftigte W, hatte anlässlich seiner bevorstehenden Pensionierung den F in dessen Funktion als kaufmännischer Leiter und für die Buchhaltung Verantwortlicher über die Existenz der – sonst niemandem mehr bekannten – verdeckten Kasse in Höhe von € 8 Mio informiert. F entschloss sich, auch diese Gelder nicht in die offizielle Buchhaltung der S-AG einzustellen. In der Folge verwendete F die gesamten Gelder der Konten, um – wie von Anfang an beabsichtigt – „nützliche Aufwendungen“ zur Erlangung von Aufträgen nach seinem Gutdünken zu bestreiten. Durch die getätigten „nützliche Aufwendungen“ erzielte die S-AG aus Aufträgen einen Gesamtgewinn i.H.v. € 100 Mio. Strafbarkeit des F gem. § 266 StGB?